

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der COMM AG Communication Agency GmbH, Mitterweg 60, 6020 Innsbruck
(im Folgenden als COMM AG bezeichnet)

1. GELTUNG

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und der COMM AG. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die COMM AG ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die COMM AG bedarf es nicht. Von unseren AGB abweichende Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis. Mitarbeiter der COMM AG sind nicht berechtigt, derartige Vereinbarungen zu treffen. Die diesbezügliche Vertretungsmacht liegt allein beim Geschäftsführer und den Prokuristen in der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zahl. Eventuelle spätere Änderungen dieser AGB werden wirksam, wenn der Auftraggeber darüber schriftlich informiert wurde und er dieser Mitteilung nicht innerhalb von drei Wochen widerspricht. Widerspricht der Auftraggeber fristgemäß, so ist die COMM AG berechtigt, den Vertrag mit diesem zu kündigen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Angebote der COMM AG sind stets unverbindlich und freibleibend. Der Inhalt eines jeden Angebots bleibt geistiges Eigentum der COMM AG. Insbesondere dessen Weiterverwendung welcher Art auch immer und die Weitergabe an Dritte sind strengstens untersagt. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab Zugang bei der COMM AG gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit und nur nach Maßgabe und Inhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die COMM AG zustande, sofern die COMM AG nicht – etwa durch tatsächliches Tätig werden – zweifelsfrei zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

3. UMFANG UND INHALT DER ZU ERBRINGENDEN LEISTUNG

Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen der zu erbringenden Leistungen bedürfen der Schriftform. Inhaltliche Grundlage jedes Auftrags ist ein vom Auftraggeber vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von der COMM AG zu erfüllen sind, sofern dieser Rahmen vereinbart wurde. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit. Die COMM AG ist berechtigt aber nicht verpflichtet, alle zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Entscheidungen selbstständig zu treffen. Kommt die COMM AG zur Ansicht, dass in einer bestimmten Situation eine Entscheidung des Auftraggebers notwendig ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Entscheidung zu treffen und kann sie nicht auf die COMM AG abwälzen. Ein Gestaltungsauftrag enthält, sofern nicht anders vereinbart, einen Gestaltungsvorschlag inklusive einer Autorkorrektur. Autorkorrekturen sind Änderungen oder Korrekturen vor Produktion (Änderungen an Layout, Inhalt, Struktur etc.), welche nach der Umsetzung eines Entwurfes erfolgen und vom Auftraggeber zu verantworten sind.

Weitere Autorkorrekturen werden separat in Rechnung gestellt, außer, wenn eine anders lautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Alle anderen in der Sphäre des Auftraggebers verursachten, nicht von der COMM AG angebotenen Zusatzleistungen (fehlerhafte oder nicht dem Angebot entsprechend angelieferte Daten bzw. Unterlagen und Vorlagen bzw. nachträgliche Änderungen) werden gesondert in Rechnung gestellt. Wünscht der Auftraggeber die Übergabe von Computerdaten, erfordert dies eine gesonderte schriftliche Vereinbarung. Die COMM AG verpflichtet sich, Unterlagen, Dokumente, Werke etc. nach Auftragserfüllung – sofern keine andere Frist schriftlich vereinbart wurde – für die Dauer von einem Monat zur Abholung durch den Auftraggeber bereitzuhalten nähert sich die Frist dem Ende, wird die COMM AG den Auftraggeber auffordern, diese Unterlagen, Dokumente, Werke etc. abzuholen. Für den Fall, dass der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht nachkommt, beauftragt er dadurch die COMM AG mit der Entsorgung dieser Gegenstände. Diese Kosten der Entsorgung trägt der Auftraggeber.

4. FREMDLEISTUNGEN

Die COMM AG ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich zur Erfüllung von ihr geschuldeter Leistungen Dritter, Werk-, Subunternehmer, etc. zu bedienen oder Teile der geschuldeten Leistung zur Erbringung an Dritte, Werk-, Subunternehmer, etc. weiterzugeben. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass sich die COMM AG für Hosting-Leistungen und Domain-Registrierungen mehrerer Partner bedient, deren AGB ebenfalls Teil des Vertrages mit der COMM AG werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese AGB und die Domain-Registrierungsbedingungen einzuhalten. Unsere derzeitigen Partner sind:

- domainfactory GmbH, AGB abrufbar unter http://www.df.eu/fileadmin/doc/agb_at.pdf
- EDIS GmbH, FN 308697t, AGB abrufbar unter <http://www.edis.at/de/about/agb/>
- INWX GmbH & Co. KG, Prinzessinnenstr. 30, 10969 Berlin, AGB abrufbar unter <https://www.inwx.de/de/aboutus/terms>
- Amazon Web Services EMEA SARL, Niederlassung Deutschland, Marcel-Breuer-Str. 12, 80807 München, AGB abrufbar unter https://aws.amazon.com/de/legal/?nc1=f_cc.
- Amazon Web Services EMEA SARL, Hauptsitz, 38 Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, AGB abrufbar unter <https://aws.amazon.com/de/legal/>.
- Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland, abrufbar unter <https://www.hetzner.com/de/legal/privacy-policy>

Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die COMM AG arbeitet auf der Grundlage

dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-) bestimmen. Die COMM AG beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die COMM AG aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

5. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS UND GENEHMIGUNGSERFORDERNIS

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der COMM AG alle Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftragserfüllung notwendig sind, zeitgerecht, vollständig und kostenlos bekannt gegeben bzw. zugänglich gemacht werden. Sämtliche Inhalte und Materialien, welche zur Erfüllung des Auftrages notwendig sind (wie Texte, Grafiken, Fotos, Inhalte, Domains, Logos, Muster, etc.), werden der COMM AG inklusive aller damit verbundenen erforderlichen Rechte zur Verfügung gestellt. Mit deren Übergabe an die COMM AG gewährleistet und bestätigt der Auftraggeber, dass keine der von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte und Materialien gegen geltendes Recht oder gegen die guten Sitten verstoßen. Der Auftraggeber bestätigt weiters, dass diese Inhalte und Materialien frei von Rechten Dritter sind, dass die COMM AG hinsichtlich deren Verwendung keine Prüf-, Warn- oder Hinweispflicht trifft und dass die COMM AG auf Grund der Verwendung der zur Verfügung gestellten Inhalte und Materialien nicht von Dritten belangt werden kann. Sollte die COMM AG aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten (wie beispielhaft oben genannte) Materialien und Inhalte in Anspruch genommen werden, hält der Auftraggeber die COMM AG schad- und klaglos.

Sobald dem Auftraggeber Umstände welcher Art auch immer erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er die COMM AG unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen. Alle Leistungen der COMM AG (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Farbdrucke, Visualisierungen, etc.) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt.

6. TERMINE

Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich zu vereinbaren. Die COMM AG bemüht sich, vereinbarte Termine einzuhalten. Für die Klärung der Frage, ob die COMM AG die vereinbarten Leistungen fristgerecht erfüllt, ist der Versand der Leistungen, Unterlagen etc. durch die COMM AG entscheidend. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm für diesen Fall gesetzlich eingeräumten Rechte, wenn er der COMM AG zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen unter Androhung der jeweiligen Konsequenz gesetzt hat. Diese Frist wird durch den Zugang einer schriftlichen Aufforderung (Mahnschreiben) an die COMM AG in Gang gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz durch die COMM AG aus dem Rechtsgrund des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere auch bei Auftragnehmern der COMM AG, entbinden Letztere jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Termins. Sollte die COMM AG einen verbindlich zugesagten Termin nicht einhalten können, weil die vom Auftraggeber beizubringenden, zur Vertragserfüllung erforderlichen

Unterlagen oder Informationen nicht fristgerecht eingelangt sind, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, daraus irgendwelche Rechte abzuleiten. Der Termin verschiebt sich in diesem Fall um die Dauer der vom Auftraggeber zu verantwortenden Verspätung. Sollte die COMM AG für den Fall einer solchen vom Auftraggeber zu verantwortenden Verzögerung nicht mehr in der Lage sein, den Auftrag durchzuführen, so ist der Auftraggeber diesbezüglich nicht berechtigt, die COMM AG in Anspruch zu nehmen.

7. AUFTRAGSABWICKLUNG BEI VISUALISIERUNGEN

Die COMM AG erstellt im Auftrag des Auftraggebers dreidimensionale, visualisierte Bilder bzw. Animationen in elektronischer Form (im Folgenden „Visualisierungen“ genannt) von durch den Auftraggeber bestimmten Objekten und/oder Vorlagen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von ihm zur Aufnahme bestimmten Objekte und/oder Vorlagen der COMM AG für die Aufnahmezeit zu überlassen und diese auf eigene Kosten zu versichern. Auf Wunsch sendet die COMM AG die Objekte und/oder Vorlagen nach Abschluss der Arbeiten an den Auftraggeber zurück. Die Rücksendung erfolgt auf dessen Gefahr und Kosten. Werden zwischen der COMM AG und dem Auftraggeber keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen, so wird für diesen Fall folgender Arbeitsablauf vereinbart:

1. Erstellung eines digitalen 3D-Modells nach vom Auftraggeber hierfür freigegebenen Grundrissen und Ansichten;
2. die einmalige Auswahl der Kameraposition(en) durch den Auftraggeber;
3. das Rendering der Perspektive(n) nach vom Auftraggeber hierfür freigegebenen Texturen und Farben sowie
4. ein gemeinsamer Korrekturdurchlauf für Texturen und/oder Farben.

Der Zeitaufwand zum Erstellen des 3D-Modells kann je nach Genauigkeit der bereitgestellten Daten variieren und sich unter Umständen vom Angebot abweichend dadurch erhöhen. Dies bezieht sich unter anderem auf die Lagerichtigkeit der konstruktiven Bauteile der Grundrisse untereinander, die Übereinstimmung von Grundriss zu Ansichten und Schnitten, wie auch die Zeichengenauigkeit allgemein (ungenauere Maße etc.).

Sofern nicht anders vereinbart, übermittelt die COMM AG dem Auftraggeber die Visualisierungen auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung per E-Mail oder auf Wunsch gegen Kostenersatz auf einem Datenträger. Per E-Mail übertragene Visualisierungen gelten als abgeliefert, sobald sie dem Auftraggeber elektronisch zugänglich sind, also im Regelfall mit dem Eintreffen der E-Mail bei diesem (abspeichern dieses E-Mail auf dem Rechner des definierten E-Mail-Empfängers). In diesem Moment geht auch das Risiko eines zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Visualisierungen auf den Auftraggeber über.

Soweit die Visualisierungen auf einem geeigneten Datenträger gespeichert und übermittelt werden, gelten die vertraglichen Pflichten mit dem Versand an den Auftraggeber als erfüllt. Das Risiko eines zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Visualisierungen geht ebenfalls mit diesem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem die Datenträger die Geschäftsräume der COMM AG verlassen. Der Versand erfolgt eingeschrieben oder per Kurier.

Der Auftraggeber hat die empfangenen Visualisierungen unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel zu prüfen. Mängel sind gegenüber der COMM AG unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen, durch schriftliche Anzeige zu rügen. Werden innerhalb dieser Frist keine Mängel gerügt, gelten diese Visualisierungen als mangelfrei und genehmigt. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt für die Verrechnung von Entwürfen, Visualisierungen etc die Honorar Information Architektur (HIA 2010) als vereinbart.

Diese kann unter <http://www.arching.at/baik/leistungen/hia-2010/content.html> abgerufen werden.

8. WEBSEITEN

Ein Auftrag zur Umsetzung einer Homepage enthält, sofern nicht anders vereinbart, einen Entwurf (Screendesign) sowie die Entwicklung eines strukturellen bzw. technischen Konzeptes inklusive jeweils einer Autorkorrektur. Autorkorrekturen sind Änderungen oder Korrekturen vor der programmiertechnischen Umsetzung (Änderungen an Layout, Inhalt, Struktur, technisches Konzept etc.), welche nach der Umsetzung eines Entwurfes bzw. eines strukturellen/technischen Konzeptes erfolgen und vom Auftraggeber zu verantworten sind. Weitere Autorkorrekturen werden separat in Rechnung gestellt, außer, wenn eine anders lautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Alle anderen vom Auftraggeber verursachten, nicht von der COMM AG angebotenen Zusatzleistungen (fehlerhafte oder nicht dem Angebot entsprechend angelieferte Daten bzw. Unterlagen und Vorlagen bzw. nachträgliche Änderungen) werden gesondert in Rechnung gestellt. Die COMM AG übernimmt keine Gewährleistung für die richtige Wiedergabe der Webseiten sowie keine Garantie betreffend der gleichen Darstellung der Webseiten bei Verwendung unterschiedlicher Wiedergabesoftware (Browser).

Vom Auftraggeber bereitgestellte Webspaces und Server liegen ausschließlich in dessen Verantwortungsbereich. Gleiches gilt für alle Arten von Betriebssystemen, Software, Modulen, Plugins etc., die vom Auftraggeber bereitgestellt werden.

Die Höhe der vom Kunden an die COMM AG zu bezahlenden Entgelte und der jeweilige Abrechnungszeitraum ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des vom Kunden gewählten Angebots.

Die COMM AG stellt weder die Leitung für die Einwahl ins Internet, noch physisch Server bereit und haftet daher nicht für eine bestimmte Verfügbarkeit der vermittelten Dienste (Email; Webpace; ...). Darüber hinaus übernimmt die COMM AG keine Haftung für die im Internet angebotenen Inhalte, sowie für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar (Schadprogramme) aus deren Nutzung resultieren. Sollte es bei der Einwahl in das Internet oder bei der Nutzung des Servers gemäß diesem Vertrag zu Störungen kommen, so wird der Kunde die COMM AG oder ihren Vertragspartner von diesen Störungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

Für die Domain selbst sowie für sämtliche Inhalte, die der Kunde auf dem Webserver abrufbar hält oder speichert ist alleine der Kunde verantwortlich. Dies gilt auch, soweit die Inhalte auf einem anderen Webserver als dem der COMM AG oder ihrem Vertragspartner abgelegt sind und lediglich unter einer über die COMM AG registrierten Domain bzw. Subdomain abrufbar sind. Der Kunde ist im Rahmen seiner Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen auch für das Verhalten Dritter, die in seinem Auftrag tätig werden, verantwortlich. Diese Verantwortung trifft den Auftraggeber sowohl hinsichtlich seiner Vertragspartner, als auch bezüglich seiner Gehilfen. Dies gilt auch für sonstige Dritte, denen er wissentlich Zugangsdaten zu den Diensten und Leistungen der COMM AG zur Verfügung stellt. Die COMM AG ist nicht verpflichtet, den Webserver des Kunden auf eventuelle Verstöße zu prüfen.

Der Kunde ist nur dann dazu berechtigt, den vertragsgegenständlichen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen, wenn die COMM AG einer solche Nutzungsüberlassung an Dritte schriftlich zustimmt. Der Kunde verpflichtet sich, die von der COMM AG zum Zwecke des Zugangs erhaltenen Passwörter streng geheim zu halten und die COMM AG unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.

Der Kunde ist verpflichtet, der COMM AG seinen vollständigen Namen und eine ladungsfähige Postanschrift (keine Postfach- oder sonstige anonyme Adresse), E-Mailadresse und Telefonnummer bekanntzugeben. Falls der Kunde eigene Name-Server oder Name-Server eines Drittanbieters verwendet, hat er darüber

hinaus die IP-Adressen des primären und sekundären Name-Servers einschließlich der Namen dieser Server anzugeben. Der Kunde versichert, dass alle der COMM AG mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Der Kunde hat bei Änderungen die Daten unverzüglich über sein Kundenmenü oder durch Mitteilung an die COMM AG per Post, Telefax oder E-Mail zu aktualisieren.

Dem Kunden obliegt es, alle Dateien und Softwareeinstellungen, auf die er zugreifen kann, selbst regelmäßig zu sichern. Die vom Kunden erstellten Sicherungskopien sind keinesfalls auf dem Webserver zu speichern. Die Datensicherung hat jedenfalls vor Vornahme jeder vom Kunden vorgenommenen Änderung zu erfolgen sowie vor Wartungsarbeiten der COMM AG oder ihrer Hosting-Partner, soweit diese rechtzeitig durch die COMM AG oder ihren Vertragspartner angekündigt wurden. Ein Informationsmail wird an die vom Kunden bekannt gegebene Email-Adresse gesendet.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Internet-Präsenzen oder Daten anderer Kunden der COMM AG bzw ihrer Vertragspartner, die Serverstabilität, Serverperformance oder Serververfügbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Der Kunde ist verpflichtet im Rahmen der gesetzlichen Regeln vorgeschriebene Angaben auf seiner Website zu machen.

Die vom Webserver abrufbaren Inhalte, gespeicherte Daten, eingebundene Banner sowie die, bei der Eintragung in Suchmaschinen verwendeten Schlüsselwörter dürfen nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter (insbesondere Marken, Namens- und Urheberrechte) verstoßen. Dem Kunden ist es auch nicht gestattet pornographische Inhalte sowie auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornographische und/ oder erotische Inhalte (z. B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben. Dies gilt auch für andere strafrechtswidrige Inhalte und Leistungen, auch wenn diese nur mittelbar über Verlinkungen angeboten oder vermittelt werden.

Der Kunde versichert daher, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz speichern und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, lediglich solche Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen E-Mail-Account zu speichern und per E-Mail zu übermitteln, die nicht gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen.

Der Kunde verpflichtet sich, die COMM AG von Ansprüchen Dritter, gleich auf welcher Rechtsnatur beruhend, schad- und klaglos zu halten, die aus der Rechtswidrigkeit von Inhalten / Links resultieren, die der Kunde auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz gespeichert / zugänglich gemacht hat. Die Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung umfasst auch die Verpflichtung, der COMM AG die Kosten der zweckentsprechenden oder auch nur nützlichen Rechtsverfolgung vollständig zu ersetzen.

Diese Verpflichtung des Kunden gilt auch für Ansprüche Dritter, gleich, auf welchem Rechtsgrund beruhend, die aus der Rechtswidrigkeit von Inhalten resultieren, die der Kunde auf dem vertragsgegenständlichen E-Mail- Account gespeichert bzw über diesen E-Mail-Account an Dritte übermittelt hat.

Wenn und soweit der Kunde den vertragsgegenständlichen Speicherplatz entgegen der vertraglichen Zusicherung zur Speicherung rechtswidriger Inhalte nutzt, sind die COMM AG und ihre Hosting-Partner berechtigt, den Zugriff auf diese Inhalte über das WorldWideWeb durch geeignete Maßnahmen zu sperren. Dies gilt auch, wenn und soweit der Kunde den vertragsgegenständlichen E-Mail-Account entgegen der vertraglichen Zusicherung zur Speicherung bzw Übermittlung rechtswidriger Inhalte nutzt. Insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass der Kunde sein Endgerät missbräuchlich verwendet, etwa um Massenmails (Spam) zu versenden, sind die COMM AG und ihre Partner berechtigt sowohl die Absenderadresse anhand der Log-files und IP-Adressen zu identifizieren, als auch das Weiterleiten der Massenmails technisch zu verhindern (§ 78 TKG).

Wenn und soweit der Kunde den vertragsgegenständlichen Speicherplatz entgegen der vertraglichen Zusicherung zur Speicherung rechtswidriger Inhalte nutzt, sind die COMM AG und ihr Hosting-Partner berechtigt, den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Kunden Dritten mitzuteilen, um auf diese Weise behördliche und gerichtliche Maßnahmen gegen den Kunden zu ermöglichen. Dies gilt auch, wenn und soweit der Kunde den vertragsgegenständlichen E-Mail-Account zur Speicherung bzw. Übermittlung rechtswidriger Inhalte nutzt.

Sollte der begründete Verdacht bestehen, dass der Kunde den vertragsgegenständlichen E-Mail-Account entgegen der vertraglichen Verpflichtung zur Speicherung und/oder Übermittlung rechtswidriger Inhalte nutzt, ist die COMM AG berechtigt, sämtliche Daten des Kunden an Dritte, die ein rechtliches Interesse nachweisen, weiterzugeben.

Soweit sich nicht aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung etwas anderes ergibt, hat der Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um denselben Zeitraum, wenn der Vertrag nicht einen Monat vor Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

Unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund für die COMM AG ist insbesondere dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- der Kunde bzw. dessen Geschäftsführer oder verantwortlicher Mitarbeiter verstößt trotz Abmahnung schuldhaft gegen eine vertragliche Pflicht;
- der Kunde beseitigt trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist eine Vertrags- oder Rechtsverletzung.

Eine Abmahnung ist entbehrlich wenn es sich um einen Verstoß handelt, der eine Fortsetzung des Vertrages für die COMM AG unzumutbar macht.

Die COMM AG ist berechtigt für jeden Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrages einschließlich der AGB eine Vertragsstrafe in der Höhe bis zu EUR 7.000,00 zu verlangen. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches bleibt daneben unberührt. Bei fortgesetzten Verstößen gilt das fortgesetzte vertragswidrige Verhalten nach Ablauf der in einer Abmahnung zur Abstellung des Verhaltens gesetzten Frist, jedenfalls mit Beginn des nächsten Kalendermonats als eigenständiger Verstoß, welcher wiederum durch die Vertragsstrafe sanktioniert ist. Die Kündigung zum jeweiligen Tarif zusätzlich gewählter Optionen, insbesondere zusätzlicher Domains, lässt das Vertragsverhältnis insgesamt unberührt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die COMM AG zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht mehr verpflichtet. Spätestens vierzehn Tage nach Vertragsende kann die COMM AG sämtliche auf dem Webserver befindliche Daten des Kunden, einschließlich in den Postfächern befindlicher E-Mails, löschen. Der Kunde erhält zur Information ein Mail zu Beginn der vierzehntägigen Frist und am 13. Tag der Frist. Der Lauf der Frist wird nicht durch den Zugang oder das Unterbleiben dieser Informationsmails beeinflusst. Die rechtzeitige Speicherung und Sicherung der Daten liegt daher in der Verantwortung des Kunden. Darüber hinaus ist die COMM AG nach Beendigung des Vertrages berechtigt, Domains des Kunden, die nicht zu einem neuen Provider übertragen wurden, freizugeben.

9. HONORAR

Für alle erbrachten Leistungen und die Abgeltung der Nutzungsrechte gebührt der COMM AG jenes Honorar, welches mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.

Kostenvoranschläge der COMM AG sind grundsätzlich unverbindlich und kostenpflichtig. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der COMM AG schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird die COMM AG den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn er nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 20 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt. Alle Leistungen der COMM AG, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, sind gesondert zu entlohnen; dies gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der COMM AG. Alle der COMM AG erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen), sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Leistungen, welche den bei Auftragsvergabe zwischen dem Auftraggeber und der COMM AG vereinbarten Arbeitsumfang übersteigen (z.B. Änderungswünsche, Korrekturen), werden nach Aufwand mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Regiestundensatz der COMM AG gesondert in Rechnung gestellt. Dieser Regiestundensatz kommt im Sinne eines Mindestbetrages auch immer dann zur Anwendung, wenn nicht eine höhere Vergütung vereinbart wurde. Regiestundensätze in Euro pro Stunde (Stand: 05/2023): GF-Strategieberatung € 200,- / Creative Direction € 200,- / Art Direction € 140,- / Grafik € 110,- / Entwicklung € 150,- / Visualisierung € 115,- / Projektmanagement € 125,- / Junior Online-Spezialist € 125,- / Senior Online-Spezialist € 150,- / Textierung € 110,-.

Wir sind aus eigenem berechtig, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte (Pauschalhonorare und Regiestundensätze) anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 0,5 % hinsichtlich der Lohnkosten nach Maßgabe des Tariflohnindex 2016 (TLI) seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Verhältnis, in dem sich der Indexstand gemäß Tariflohnindex 2016 (TLI) im Monat des Vertragsabschlusses gegenüber jenem im Monat der tatsächlichen Leistungserbringung geändert hat, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

Für alle Arbeiten der COMM AG, die – aus welchem Grund auch immer – nicht zur Beauftragung gelangen, gebührt ihr eine angemessene Vergütung. Wenn der Auftraggeber nach der Beauftragung von der Ausführung zurücksteht, kommt § 1168 ABGB nach der Regelung des Punkt 18. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber keinerlei Rechte an den jeweiligen Arbeiten. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe usw. sind vielmehr unverzüglich an die COMM AG zurückzustellen.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Das Honorar wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde, fällig. Das Honorar ist nach Zugang der Rechnung prompt netto Kasse ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen ab dem dem Rechnungsdatum folgenden Tag in der Höhe von 12% p .a. vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die COMM AG überdies berechtigt, die Nutzung noch nicht bezahlter Leistungen mit sofortiger Wirkung zu untersagen bzw. den Zugang zu Internetpräsenzen zu sperren.

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der COMM AG. Nutzungsrechte am geistigen Eigentum der COMM AG werden erst mit vollständiger Bezahlung eingeräumt (bsp. Werknutzungsrechte an Bildern, Visualisierungen; Benützung von Marken). Mit der Zusendung von Visualisierungen etc per Email ist noch kein Werknutzungsrecht verbunden.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist dem Auftraggeber nur dann gestattet, wenn seine Forderung von der COMM AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die COMM AG ist in Hinblick auf ihren Aufwand berechtigt, vom Auftraggeber Vorschüsse bis zur Höhe der zu erwartenden Honoraransprüche und Barauslagen zu verlangen.

Sofern im Zuge der Leistungserstellung Zahlungen in Fremdwährungen geleistet werden, sind die daraus erwachsenden Spesen, sowie das Wechselkursrisiko vom Auftraggeber zu tragen. Tritt die Kursschwankung zwischen Bestellung und Zahlung ein, hat der Auftraggeber trotz eines in EURO gesetzten Kostenlimits die tatsächlichen Kosten der Vertragserfüllung durch die COMM AG mit dem Dritten zu tragen. Setzt der Auftraggeber ein Kostenlimit für die zugekaufte Fremdleistung in EURO fest, ist die COMM AG nicht verpflichtet, dem Auftraggeber über einen geänderten Wechselkurs Bericht zu erstatten.

Dies weder dann, wenn für den vereinbarten EURO – Betrag ein geringerer Betrag in Fremdwährung umgesetzt werden kann, noch wenn ein höherer Betrag in Fremdwährung umgesetzt werden kann. Wünscht der Auftraggeber den Zukauf der Fremdleistung immer im selben Betrag an Fremdwährung sind die tatsächlichen Kosten in EURO vom Auftraggeber genehmigt und zu erstatten.

11. TEILNAHME AN PRÄSENTATIONEN

Für die Teilnahme an Präsentationen und Tätigkeiten im Rahmen von Pitches und Wettbewerben steht der COMM AG ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der COMM AG für die Präsentationsdauer und deren Vorbereitung sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt, zuzüglich eines Pauschalaufschlages auf diese Selbstkosten in Höhe von 20% derselben. Erhält die COMM AG nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen und Werke der COMM AG – insbesondere die Präsentationsunterlagen sowie deren Inhalt – in ihrem Eigentum. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Leistungen und Werke weiter zu nutzen; vielmehr sind alle Unterlagen unverzüglich der COMM AG zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der COMM AG nicht zulässig. Werden die im Zuge einer Präsentation von der COMM AG eingebrachten Ideen, Konzepte und Inhalte nicht in von ihr für den Auftraggeber erstellten Leistungen, Werken oder Produkten verwendet, so ist die COMM AG berechtigt, diese anderweitig zu verwerten.

12. EIGENTUMSRECHT, URHEBERSCHUTZ, NUTZUNGSRECHTE

Alle Leistungen der COMM AG einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Visualisierungen, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, etc.) und Angeboten – auch einzelne Teile daraus – bleiben ebenso wie die Entwurfsoriginale im Eigentum der COMM AG und können von dieser jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Die COMM AG behält an den von ihr gelieferten Leistungen, Produkten und Werken die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die unbeschränkten Verwertungsrechte-/ Nutzungsrechte und ist berechtigt, diese Rechte Dritten einzuräumen. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der COMM AG darf der Auftraggeber

die Leistungen der COMM AG nur selbst, ausschließlich in Österreich – bei Beauftragung über die deutsche Niederlassung der COMM AG nur in Deutschland – und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Für die Nutzung von Leistungen der COMM AG, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist jedenfalls die vorherige, schriftliche Zustimmung der COMM AG erforderlich. Dafür steht ihr eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch ein Betrag in der Höhe von 25 % des vom Auftraggeber an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts. Für die Nutzung von Leistungen der COMM AG bzw. von Werbemitteln, für welche die COMM AG konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Agenturvertrages ist jedenfalls deren vorherige schriftliche Zustimmung notwendig.

Dafür gebührt der COMM AG im ersten Jahr nach Ablauf des Agenturvertrages der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung, im zweiten Jahr nach Ablauf des Vertrages die Hälfte, im dritten Jahr ein Viertel der vereinbarten Vergütung. Ab dem vierten Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen. Der Auftraggeber erwirbt die Nutzungsrechte erst mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung an die COMM AG. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben sämtliche Rechte bei der COMM AG. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erwirbt der Auftraggeber ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Leistungen, Produkten und Werken der COMM AG. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf das Recht zur Wahrnehmbarmachung bzw. Veröffentlichung im zuvor beschriebenen Nutzungsumfang sowie auf die Archivierung für eigene Zwecke. Der Auftraggeber darf Produkte und Werke der COMM AG sowie die dazugehörigen Nutzungsrechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der COMM AG an Dritte weitergeben. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der COMM AG, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der COMM AG und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogen. „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die COMM AG ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf. Es wird auf die geltenden einschlägigen Bestimmungen der vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation und Design Austria herausgegebenen Honorar-Richtlinien in der jeweilig aktuellen Fassung verwiesen (<https://www.wko.at/branchen/w/information consulting/werbung-marktkommunikation/kalkulation-und-honorar.html>). Die COMM AG ist berechtigt, die von ihr angefertigten Leistungen, Produkte und Werke in digitalisierter und herkömmlicher Form zu archivieren und das Archiv unbeschränkt als kommerzielle Datenbank zu nutzen. Weiters wird die COMM AG vom Auftraggeber zur Installation / Einstellung / Wahrnehmbarmachung der von ihr erstellten Leistungen, Produkte und Werke im Internet und bei der Teilnahme an Wettbewerben uneingeschränkt berechtigt; der Auftraggeber garantiert, dass dadurch keine Rechte Dritter – gleich welcher Art – verletzt werden und stellt die COMM AG diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter, welche eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen, frei. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für das unkontrollierbare Herunterladen von Bildern von der Homepage der COMM AG durch unberechtigte Dritte; er verpflichtet sich jedoch, die COMM AG bei der Wahrnehmung der durch das Herunterladen verletzten Rechte so weit wie möglich zu unterstützen. Die für ein optimales Ergebnis notwendige Mitarbeit des Auftraggebers begründet kein Miturheberrecht seinerseits, Urheberin dieser Leistungen ist jedenfalls die COMM AG. Enthalten Werke und/oder Vorschläge patentfähige Elemente, ist nicht der Auftraggeber, sondern die COMM AG die Anmeldeberechtigte.

13. DATENSCHUTZ

Der Vertragspartner willigt ausdrücklich ein, dass seine unternehmensbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Weiters willigt der Vertragspartner ein, dass seine unternehmensbezogenen Daten auch an Dritte übermittelt werden dürfen. Die Einwilligung des Vertragspartners zu den oben genannten Punkten ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen sowie für jeden Punkt separat widerrufbar. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung auf Grundlage der Einwilligung bleibt bis zu deren Widerruf unberührt.

14. KENNZEICHNUNG

Die COMM AG ist berechtigt, ihre Wort-Bild-Marke und/oder ihren Namen und/oder ihren Firmenwortlaute und/oder einen Hinweis auf die COMM AG – allenfalls auf den Urheber – in zurückhaltender, aber erkennbarer Größe auf allen Produkten und Werken anzubringen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Zudem ist die COMM AG vorbehaltlich eines jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs befugt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und/oder Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das in den Visualisierungen enthaltene digitale Wasserzeichen der COMM AG unverändert beizubehalten bzw. wahrnehmbar zu machen. Der Name des Bildautors muss nicht angeführt werden. Für den Fall, dass die COMM AG auf Wunsch des Auftraggebers auf sein Recht zur Kennzeichnung verzichtet, gebührt ihr dafür ein entsprechendes Entgelt. Dessen ungeachtet ist es dem Auftraggeber oder Dritten in diesem Fall nicht gestattet, ihre Wort-Bild-Marke und/oder ihren Namen und/oder ihren Firmenwortlaut anstelle der COMM AG anzubringen.

15. BELEGMUSTER

Von allen vervielfältigten Arbeiten, auch Nachdrucken, sind der COMM AG unaufgefordert fünf einwandfreie Belege zu überlassen, welche diese zum Zwecke des Nachweises erbrachter Leistungen verwenden und veröffentlichen darf.

16. GEHEIMHALTUNG

Die COMM AG wird sämtliche ihr im Rahmen des Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsvorgänge des Auftraggebers geheim halten.

17. HAFTUNG

Jegliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit der COMM AG beruhen.

Für schlicht grobe und leichte Fahrlässigkeit haftet die COMM AG nur bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Diese Haftung ist mit der Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht gegenüber Verbrauchern, ebenso nicht der Haftungsausschluss für schlicht grobe Fahrlässigkeit.

Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, auch bei von der COMM AG vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er wird eine von der COMM AG vorgeschlagene Werbemaßnahme/ein vorgeschlagenes Kennzeichen erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der rechtlichen Unbedenklichkeit der Verwendung vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme/der Verwendung des Kennzeichens verbundene Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung der COMM AG für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme/der Verwendung eines Kennzeichens gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Insbesondere haftet die COMM AG nicht für Prozesskosten, Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) die COMM AG selbst in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber die COMM AG schad- und klaglos: der Auftraggeber hat der COMM AG somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die ihr aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

Die Haftung für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit der COMM AG beruhen. Eine Haftung der COMM AG für Schäden, die aus der Auswahl von freien Mitarbeitern, Drittunternehmern, Werk- oder Subunternehmern, Dritten (wie zB Lieferanten, technische Hilfsunternehmer etc.) erwachsen, wird ausgeschlossen.

Eine Haftung der COMM AG für sonstige Genehmigungen (gewerberechtlich, baurechtlich etc.) wird ausgeschlossen. Die Einholung dieser Bewilligungen liegt im ausschließlich Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Sollte der von der COMM AG ausgeführte Auftrag von einer Behörde nicht bewilligt werden, bleibt ihr Honoraranspruch dennoch aufrecht.

Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Auftraggebers übernimmt die COMM AG keinerlei Haftung. Soweit die COMM AG für Auftraggeber Recherchen durchführt, verpflichtet sie sich grundsätzlich nur, diese nach bestem Wissen und Gewissen nach Maßgabe der vereinbarten Zeit und des vereinbarten Budgets durchzuführen.

Gerne wird für Projektnamen, Marken, Domainnamen und sonstige Bezeichnungen, welche von Seiten des Auftraggebers stammen, eine kostenlose Kurzprüfung ‚Quick-Search‘ durchgeführt. Eine Haftung für ein spezielles Ergebnis oder die objektive Richtigkeit eines Ergebnisses wird jedoch nicht übernommen. Eine rechtliche Interpretation von Rechercheergebnissen, insbesondere bei Recherchen zu Nutzung oder Nichtnutzung von Markennamen, Domainnamen oder ähnlichem bleibt den rechtsberatenden Berufen vorbehalten. Entsprechend ist der Auftraggeber vor Verwendung von Rechercheergebnissen verpflichtet diese zu überprüfen und sich nach seinem Dafürhalten rechtlichen Rat einzuholen.

Werden Bezeichnungen, Namen, Marken, Projektnamen und dergleichen von der COMM AG mitentwickelt, wird die COMM AG den Auftraggeber über Möglichkeiten der Absicherung und Überprüfung informieren. Die Pflicht der COMM AG zur diesbezüglichen Tätigkeit richtet sich nach der in der konkreten Beauftragung übernommenen Verpflichtung. Bei kostenpflichtigen Recherchetätigkeiten richtet sich die Haftung nach den in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten allgemeinen Haftungsregeln.

18. GEWÄHRLEISTUNG

Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistungserbringung durch die COMM AG schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Ist die Reklamation berechtigt und erfolgt sie rechtzeitig, steht dem Auftraggeber ausschließlich das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die COMM AG zu.

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche für Druck- und Ausführungsfehler, welche der Auftraggeber in dem von ihm als druckreif bezeichneten Abzug übersehen hat, sind ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Belichtungsfehler oder Fehler bei der Reproduktion, insbesondere für Farbabweichungen bei Farbvorlagen, es sei denn es wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers ein Andruck oder Matchprint angefertigt.

Etwaige Gewährleistungsansprüche verfallen nach sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Werkes an den Auftraggeber. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, deren Ursache auf den Auftraggeber, insbesondere auf von ihm zur Verfügung gestellten Objekten/ Vorlagen/Materialien zurückzuführen ist. Das im Vorpunkt über Recherchen Ausgeführte gilt auch im Hinblick auf Gewährleistung. Für ein spezielles Ergebnis oder die objektive Richtigkeit eines Ergebnisses einer kostenlosen Kurzprüfung ‚Quick-Search‘ wird die Gewährleistung nicht übernommen, sondern ausgeschlossen.

Eine rechtliche Interpretation von Rechercheergebnissen, insbesondere bei Recherchen zu Nutzung oder Nichtnutzung von Markennamen, Domainnamen oder ähnlichem bleibt den rechtsberatenden Berufen vorbehalten. Entsprechend ist der Auftraggeber vor Verwendung von Rechercheergebnissen verpflichtet diese zu überprüfen und sich nach seinem Dafürhalten rechtlichen Rat einzuholen.

Bei kostenpflichtigen Recherchetätigkeiten richtet sich die Gewährleistung nach den in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführten allgemeinen Gewährleistungsregeln.

19. RÜCKTRITTSRECHT DES AUFTRAGGEBERS

Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist grundsätzlich ausgeschlossen und ist jedenfalls nur bei grober Fahrlässigkeit der COMM AG möglich. Für den Fall des unberechtigten Rücktrittes vom Vertrag verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in Höhe von 20% der Brutto-Auftragssumme (zzgl. USt).

Daneben bleiben die Rechte des Werkunternehmers aus § 1168 ABGB aufrecht, sodass die COMM AG wählen kann, ob sie nur die Rechte des Werkunternehmers aus § 1168 ABGB, nur die Vertragsstrafe, oder beide geltend macht.

20. RÜCKTRITTSRECHT DER COMM AG

Die COMM AG ist zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere dann berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist, trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird, oder berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser trotz einer entsprechenden Aufforderung durch die COMM AG keine Vorauszahlungen leistet und/oder keine taugliche Sicherheit beibringt.

21. RECHTSNACHFOLGE

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die beidseitigen Rechtsnachfolger über bzw sind auf diese zu überbinden.

22. ANZUWENDENDENES RECHT

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der COMM AG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen und österreichischen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

23. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist Innsbruck als Sitz der COMM AG.

Als Gerichtsstand für alle sich zwischen dem Auftraggeber und der COMM AG ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der COMM AG örtlich und sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart. Die COMM AG ist jedoch auch berechtigt, ein anderes für den Auftraggeber zuständiges Gericht anzurufen.

24. DATENVERARBEITUNG

Der Auftraggeber erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass die COMM AG personen- und firmenbezogene Daten aller Auftraggeber über EDV speichert und verarbeitet.

25. SPRACHE

Sofern Vertragstexte in mehreren Sprachen gefasst werden, ist die deutsche Fassung verbindlich.

26. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrundeliegenden Vertrages davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.